

**Interne Revision**

**Revision SGB II**

**Bericht**  
gemäß § 49 SGB II

**Bundesprogramm Bürgerarbeit**  
Überregionale Revision



**Bundesagentur für Arbeit**

**Inhaltsverzeichnis**

1.	Revisionsauftrag	1
2.	Zusammenfassung	1
3.	Revisionsergebnisse	2
3.1	Teilnehmerzuweisung	2
3.1.1	Personenbezogene Teilnahmevoraussetzungen	2
3.1.2	Eingliederungsvereinbarungen	3
3.1.3	Zuweisung durch die gE	4
3.1.4	Besondere Aktivierungsansätze der gE	5
3.2	Betreuung und Coaching während der Beschäftigungsphase	5
3.2.1	Beschäftigungsbegleitendes Coaching	5
3.2.2	Fortsetzung der Integrationsbemühungen	7
3.3	Prüfung von Sanktionssachverhalten	8
3.4	Nachbesetzung frei werdender Bürgerarbeitsplätze	8
3.5	Interne Kontrollsysteme	9
3.6	Zugesagte Maßnahmen der gE	10

Anlage

Abkürzungsverzeichnis

## 1. Revisionsauftrag

Der Vorstand der BA hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Interne Revision SGB II beauftragt, das „Bundesprogramm Bürgerarbeit“ zu prüfen.

Im Unterschied zu der im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales durchzuführenden Evaluation der Modellprojekte „Bürgerarbeit“, in deren Zentrum u. a. teilnehmerbezogene Strukturanalysen sowie Wirkungs- und Effizienzanalysen stehen sollen, lag der Fokus der Revision auf den Aufgaben und Prozessen der gemeinsamen Einrichtungen (gE) in der Beschäftigungsphase des Modellprojektes Bürgerarbeit. Durch die Revision sollten Erkenntnisse zur Fortsetzung der Integrationsbemühungen, dem Coaching sowie zur Sanktionierung bei Ablehnung/Aufgabe zumutbarer Bürgerarbeit und zu installierten Schlüsselkontrollen gewonnen werden. Daneben sollten Fehlerquellen und Risiken im Integrationsprozess aufgezeigt werden

Daraus ergaben sich für die Revision folgende Zielfragen:

- Erfüllten die Teilnehmerinnen/Teilnehmer bei der Zuweisung in die Beschäftigungsphase die persönlichen Voraussetzungen und erfolgte die Zuweisung durch die gE ordnungsgemäß?
- Wurden die Integrationsbemühungen während der Teilnahme an der Beschäftigungsphase fortgesetzt? Wie wurde das beschäftigungsbegleitende Coaching von den gE umgesetzt und hielten die gE dabei ihre eigenen Regelungen ein?
- Wurde die Einleitung von Sanktionen bei Nichtantritt/Aufgabe zumutbarer Bürgerarbeit durch die gE geprüft? Erfolgt erforderliche Nachbesetzungen frei werdender Bürgerarbeitsplätze?
- Waren die installierten Schlüsselkontrollen in den gE ausreichend, um die ordnungsgemäße Durchführung der Beschäftigungsphase sicherzustellen?

Die Beurteilung datenschutzrechtlicher Aspekte sowie von IT-Kontrollen war nicht Gegenstand dieser Revision.

## 2. Zusammenfassung

**Die Interne Revision hat bei der Durchführung des Bundesprogramms Bürgerarbeit durch die gE zum Teil erhebliche Umsetzungsdefizite festgestellt. Handlungsbedarf besteht nicht nur hinsichtlich der Qualität der Bearbeitung der Einzelfälle, sondern auch bei der Ausgestaltung von Kontrollen in erfolgskritischen Prozessphasen der Bürgerarbeit einschließlich der Fachaufsicht.**

- 10 % aller getroffenen Entscheidungen zu den personenbezogenen Teilnahmevoraussetzungen waren nicht ordnungsgemäß. Der Anteil der nicht ordnungsgemäßen Entscheidungen variierte in den 4 einbezogenen gE zwischen 1 % und 29 %. In einer gE wurde die Notwendigkeit der Teilnahme an der Beschäftigungsphase (Ultima-ratio) vor 94 % der Zuweisungen nicht nachvollziehbar begründet (Ziffer 3.1.1). ◆

- 37 % aller getroffenen Entscheidungen zu den Eingliederungsvereinbarungen waren nicht ordnungsgemäß. Der Anteil der nicht ordnungsgemäßen Entscheidungen variierte in den 4 einbezogenen gE zwischen 0 % und 58 %. Für 50 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beinhaltete die Eingliederungsvereinbarung nicht das obligatorische Coaching. 73 % der erforderlichen Eingliederungsvereinbarungen für die Beschäftigungsphase lagen nicht vor bzw. sahen keine Aktualisierung nach 6 Monaten vor (Ziffer 3.1.2). ■
- Bei insgesamt 51% nicht ordnungsgemäßer Zuweisungen variierte der Anteil der nicht ordnungsgemäßen Entscheidungen in den 4 einbezogenen gE zwischen 4 % und 67 %. Der für die Zuweisung verbindlich festgelegte Vordruck und das inhaltliche Abstellen auf den Bescheid des Bundesverwaltungsamtes wurden in 77 % der geprüften Fälle nicht verwendet bzw. nicht beachtet (Ziffer 3.1.3). ■
- In den 3 gE, in denen das Coaching einem Dritten übertragen worden war, waren von 281 geprüften Entscheidungen 104 (37%) nicht ordnungsgemäß. In der gE, die das Coaching selbst durchführte, war in 6 von 49 relevanten Fällen (12 %) überhaupt kein Kundenkontakt dokumentiert (Ziffer 3.2.1). ■
- Von den geprüften 261 Entscheidungen zur Fortsetzung der Integrationsbemühungen waren 52 Entscheidungen (20 %) nicht ordnungsgemäß (Ziffer 3.2.2). ■
- Möglicherweise sanktionsrelevante Sachverhalte lagen in 26 der geprüften Fälle vor. In 15 relevanten Sachverhalten wurde die Einleitung von Sanktionen durch die gE nicht nachvollziehbar geprüft (Ziffer 3.3). ◆
- Sachverhalte mit Nachbesetzung eines Bürgerarbeitsplatzes lagen in 27 der geprüften Fälle vor. Die Nachbesetzung erfolgte in 70 % der relevanten Sachverhalte innerhalb von 10 Arbeitstagen (Ziffer 3.4). ●
- Die von den gE installierten Schlüsselkontrollen zur Erreichung des Prozessziels waren nur für die Prozessphase Kontingentbewirtschaftung einschl. Nachbesetzung frei werdender Bürgerarbeitsplätze angemessen. Der Umfang der durchgeführten Fachaufsicht wurde der Bedeutung der Prozessziele nicht gerecht (Ziffer 3.5). ■

### **3. Revisionsergebnisse**

#### **3.1 Teilnehmerzuweisung**

##### **3.1.1 Personenbezogene Teilnahmevoraussetzungen**

**10 % aller getroffenen Entscheidungen zu den personenbezogenen Teilnahmevoraussetzungen waren nicht ordnungsgemäß. Der Anteil der nicht ordnungsgemäßen Entscheidungen variierte in den 4 einbezogenen gE zwischen 1 % und 29 %. In einer gE wurde die Notwendigkeit der Teilnahme an der Beschäftigungsphase (Ultima-ratio) vor 94 % der Zuweisungen nicht nachvollziehbar begründet.**

Zur Teilnahme an der Beschäftigungsphase der Bürgerarbeit berechtigt sind erwerbsfähige Hilfebedürftige, die arbeitslos im Sinne des § 16 SGB III sind und Leistungen nach § 7 SGB II beziehen und eine mindestens 6-monatige Aktivierungsphase des Modellprojekts „Bürgerarbeit“ durchlaufen haben. Vor Zuweisung in die Beschäftigungsphase sind das Ergebnis der Aktivierungsphase und die Notwendigkeit der Teilnahme an der Beschäftigungsphase zu begründen und zu dokumentieren.

**Sollbeschreibung**

Von den 800 geprüften Entscheidungen zu den personenbezogenen Teilnahmevoraussetzungen waren 78 Entscheidungen (10 %) nicht ordnungsgemäß. Der Anteil der nicht ordnungsgemäßen Entscheidungen variierte in den 4 einbezogenen gE zwischen 1 % und 29 %.

**Feststellungen**

22 von 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Bürgerarbeit (11 %) waren vor der Beschäftigungsphase nicht mindestens 6 Monate ordnungsgemäß aktiviert worden. Vor 55 der 200 Zuweisungen in die Beschäftigungsphase (28 %) wurde die Notwendigkeit der Teilnahme an Bürgerarbeit (Ultima-ratio) nicht nachvollziehbar begründet, davon in einer gE bei 47 von 50 Zuweisungen (94 %). In einem Fall war die Voraussetzung der Hilfebedürftigkeit nicht erfüllt.

Die individuellen Teilnahmevoraussetzungen und die Regelungen zur Dokumentation wurden von den Integrationsfachkräften teilweise nicht konsequent beachtet. Der zielgerichtete und ordnungsgemäße Einsatz des Instruments Bürgerarbeit ist in diesen Fällen nicht belegt.

**Bewertung**

*Den gE wird empfohlen,*

- *zur Sicherstellung eines zielgerichteten, nachhaltigen und dauerhaften Aktivierungserfolges eine mindestens 6-monatige ordnungsgemäße Aktivierungsphase einzuhalten.*
- *das Ergebnis der Aktivierung und die Notwendigkeit der Teilnahme an der Beschäftigungsphase nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.*

**Empfehlungen an die gemeinsamen Einrichtungen**

### **3.1.2 Eingliederungsvereinbarungen**

**37 % aller getroffenen Entscheidungen zu den Eingliederungsvereinbarungen waren nicht ordnungsgemäß. Der Anteil der nicht ordnungsgemäßen Entscheidungen variierte in den 4 einbezogenen gE zwischen 0 % und 58 %. Für 50 % der Teilnehmerinnen und Teilnehmer beinhaltete die Eingliederungsvereinbarung nicht das obligatorische Coaching. 73 % der erforderlichen Eingliederungsvereinbarungen für die Beschäftigungsphase lagen nicht vor bzw. sahen keine Aktualisierung nach 6 Monaten vor.**

Nach § 15 Abs. 1 SGB II sollen mit jedem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen in einer Eingliederungsvereinbarung (EinV) vereinbart werden. Die EinV soll insbesondere bestimmen, welche Leistungen der eLb zur Eingliederung in Arbeit erhält und welche Eigenbemühungen nachzuweisen sind. Die EinV soll für 6 Monate geschlossen werden.

**Sollbeschreibung**

Von den geprüften 690 Entscheidungen zu den Eingliederungsvereinbarungen

**Feststellungen**

## Interne Revision

waren 258 Entscheidungen (37 %) nicht ordnungsgemäß. Der Anteil der nicht ordnungsgemäßen Entscheidungen variierte in den 4 einbezogenen gE zwischen 0 % und 58 %. An der Beschäftigungsphase haben 9 der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, deren Datensätze in die Prüfung einbezogen worden waren, nicht teilgenommen. Für 3 weitere Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer lag zu Beginn der Beschäftigungsphase keine gültige EinV vor. Folglich konnte eine inhaltliche Prüfung der Eingliederungsvereinbarungen in 188 von 200 Fällen erfolgen:

- In 71 von 188 Fällen (38 %) beinhaltete die EinV bei Maßnahmebeginn nicht das Angebot zur Teilnahme an der Beschäftigungsphase.
- Für 94 der 188 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (50 %) beinhaltete die EinV nicht das laut Konzept der gE obligatorische Coaching während der Beschäftigungsphase.
- In 123 relevanten Fällen wurde die Fortschreibung der EinV während der Beschäftigungsphase geprüft. Von den erforderlichen 123 EinV lagen 90 EinV (73 %) nicht vor bzw. sahen keine Aktualisierung nach 6 Monaten vor. In der Beschäftigungsphase wurden die EinV überwiegend für die Dauer von 12 bis 36 Monaten abgeschlossen.

Die gesetzlichen Weisungen zum Abschluss, zur Aktualisierung und zum Inhalt der EinV werden von den gE häufig nicht oder nur unzureichend beachtet. Damit wird dem Grundsatz des „Fördern und Fordern“ im SGB II nicht ausreichend Rechnung getragen.

### **Bewertung**

*Den gE wird empfohlen,*

- *die Integrationsfachkräfte hinsichtlich der gesetzlichen Anforderungen an EinV zu sensibilisieren.*
- *bei eventuellen Nachbesetzungen in der Beschäftigungsphase die konsequente Erstellung und Anpassung der EinV sicherzustellen.*

### **Empfehlungen an die gemeinsamen Einrichtungen**

### **3.1.3 Zuweisung durch die gE**

**Bei insgesamt 51% nicht ordnungsgemäßer Zuweisungen variierte der Anteil der nicht ordnungsgemäßen Entscheidungen in den 4 einbezogenen gE zwischen 4 % und 67 %. Der für die Zuweisung verbindlich festgelegte Vordruck und das inhaltliche Abstellen auf den Bescheid des Bundesverwaltungsamtes wurden in 77 % der geprüften Fälle nicht verwendet bzw. nicht beachtet.**

Arbeitnehmer werden den Arbeitgebern von der gE vermittelt und zugewiesen. Die Auswahl eines Arbeitnehmers ohne Beteiligung der Grundsicherungsstelle ist nicht möglich. Vor Abschluss eines Arbeitsvertrages lässt der Arbeitgeber sich von der betreuenden Grundsicherungsstelle das Vorliegen der personenbezogenen Förderungsvoraussetzungen mit der Zuweisung des Arbeitnehmers bescheinigen. Dem Bundesverwaltungsamt ist diese Zuweisung zusammen mit der Kopie des Arbeitsvertrags einzureichen. Für die Zuweisung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind verbindlich die Vorlagen Bürgerarbeit an Arbeitgeber (ID 22253) sowie Bürgerarbeit an Arbeitnehmer (ID 22254) zu nutzen. Die Tätigkeit, die Berufsbezeichnung und die Stellenbeschreibung sind grundsätzlich auf den Bescheid des Bundesverwaltungsamtes abzustellen.

### **Sollbeschreibung**

Von den geprüften 600 Entscheidungen zur Zuweisung in Bürgerarbeit waren 307 Entscheidungen (51 %) nicht ordnungsgemäß. Der Anteil der nicht ordnungsgemäßen Entscheidungen variierte in den 4 einbezogenen gE zwischen 4 % und 67 %. An 199 der 200 geprüften Zuweisungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Bürgerarbeit waren die gE nachvollziehbar beteiligt. Die Zuweisungen erfolgten in 3 gE ausschließlich mittels Vermittlungsvorschlag, in der vierten gE war dies bei 3 Zuweisungen der Fall. Folglich wurden in 153 Fällen (77 %) weder die für die Zuweisung verbindlich festgelegten Vordrucke verwendet noch wurden Tätigkeit, Berufsbezeichnung sowie Stellenbeschreibung auf den Bescheid des Bundesverwaltungsamtes abgestimmt.

**Feststellungen**

Bei der Zuweisung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wurden die Regelungen zu Form und Inhalt der Zuweisung von den gE überwiegend nicht beachtet. Dadurch entsteht im Zusammenwirken mit dem Bundesverwaltungsamt ggf. vermeidbarer Mehraufwand.

**Bewertung**

*Den gE wird empfohlen, bei eventuellen Nachbesetzungen in der Beschäftigungsphase stringent auf die Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke und das inhaltliche Abstellen auf den Bescheid des Bundesverwaltungsamtes zu achten.*

**Empfehlung an die gemeinsamen Einrichtungen**

### **3.1.4 Besondere Aktivierungsansätze der gE**

Der Prüfauftrag beinhaltete die Erfassung besonderer Aktivierungsansätze der gE während der Aktivierungsphase. Im Rahmen der Revision wurden durch die Auswertung des Konzeptes Bürgerarbeit der gE und die ergänzende Befragung der verantwortlichen Führungskräfte die nachstehenden besonderen Aktivierungsansätze während der Aktivierungsphase erhoben:

- Ausgabe eines Gutscheines zur Erstellung bzw. Aktualisierung der eigenen Bewerbungsunterlagen im Rahmen des Erstgespräches
- Intensive – monatliche – Kundenkontaktdichte (Ausnahme während der Teilnahme an Maßnahmen)
- Sichtung der Stellenangebote zweitägig und Unterbreitung von Vermittlungsvorschlägen (Dokumentation in der Kundenhistorie)
- Gewährung eines pauschalierten Einstiegsgeldes von 250,- Euro monatlich für die Dauer von 6 Monaten bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung außerhalb des Modellprojektes
- Aktivierung der einbezogenen Kundinnen/Kunden unter Beteiligung von Dritten, teilweise mit spezifischer Ausrichtung auf besondere Zielgruppen
- Festlegung einer besonderen Zielgruppe (Bedarfsgemeinschaft mit Kindern unter 15 Jahren) für die Teilnahme an der Aktivierungsphase

## **3.2 Betreuung und Coaching während der Beschäftigungsphase**

### **3.2.1 Beschäftigungsbegleitendes Coaching**

**In den 3 gE, in denen das Coaching einem Dritten übertragen worden war, waren von 281 geprüften Entscheidungen 104 (37%) nicht ordnungsgemäß. In der gE, die das Coaching selbst durchführte, war in 6 von 49 relevanten Fällen (12 %) überhaupt kein Kundenkontakt dokumentiert.**

Verbindlich vorgegeben ist die Gewährleistung eines intensiven Betreuungs-

**Sollbeschreibung**

## Interne Revision

und Coachingansatzes während der Beschäftigungsphase. Zur Ausgestaltung des begleitenden Coachings gibt es keine verbindlichen Regelungen. Der Coachingansatz ist entsprechend der Festlegung zum Interessenbekundungsverfahren im Antrag der gE zu beschreiben und entsprechend der Bewilligung umzusetzen. Die gE hat die Möglichkeit, Festlegungen und Inhalte im Konzept nachträglich zu ändern bzw. anzupassen. Prüfungsmaßstab der Internen Revision waren deshalb die jeweiligen gültigen Festlegungen der gE zum begleitenden Coaching.

Ein begleitendes Coaching durch einen Dritten zur Unterstützung der Eingliederungsarbeit der gE kann nach § 16 SGB II i.V.m. § 46 Absatz 1 SGB III erbracht werden, soweit die Zugewiesenen weiter zum förderfähigen Personenkreis der eLb gehören. Liegt Hilfebedürftigkeit während der Beschäftigung nicht mehr vor, kommt lediglich eine begleitende Förderung in der Anfangsphase zur Stabilisierung des Beschäftigungsverhältnisses nach § 16 SGB II i.V.m. § 46 Absatz 1 Nr. 5 SGB III sowie vor Beendigung der Beschäftigung in Betracht, wenn die Zugewiesenen von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende sind.

Zur Erfassung der Teilnehmer in Maßnahmen „Coachingleistungen Dritter“ in der Beschäftigungsphase wurde im IT-Fachverfahren COSACH auf der Registerkarte „Förderdaten I“ (Verfahrenszweig AMP) die Programmkennzeichnung 12 „Bürgerarbeit Coaching“ eingeführt.

Das Coaching in der Beschäftigungsphase erfolgte in 3 gE durch einen Dritten. Die Ausschreibung bzw. Vergabe an den Beschäftigungsträger erfolgte in 2 gE über das regionale Einkaufszentrum und in einer gE aufgrund einer Kofinanzierung über das entsprechende Bundesland. Die Vergabeverfahren waren nicht Gegenstand der Revision.

## **Feststellungen**

Von den geprüften 281 Entscheidungen in den 3 gE, in denen das Coaching einem Dritten übertragen worden war, waren 104 Entscheidungen (37 %) nicht ordnungsgemäß:

- Inhalt und Umfang des durchgeführten Coachings durch Dritte waren in 2 gE nicht nachvollziehbar, weil den gE keine entsprechenden Nachweise bzw. Dokumentationen vorgelegen haben. Die ordnungsgemäße Durchführung des Coachings konnte deshalb nicht beurteilt werden. Für die 27 Teilnehmerinnen und Teilnehmer der dritten gE erfolgte ab 04.01.2012 kein begleitendes Coaching, weil das Vertragsende erreicht war. Nach Aussage der gE wurde zum Prüfungszeitpunkt ein neues Konzept für das begleitende Coaching erarbeitet.
- 30 der 127 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (24 %) nahmen am regulären berufsbegleitenden Coaching durch Dritte teil, obwohl Hilfebedürftigkeit bereits zum Zeitpunkt der Zuweisung nicht vorlag bzw. während der Teilnahme entfallen war. Sie gehörten deshalb nicht zum förderfähigen Personenkreis. Eine Beschränkung der Unterstützung auf eine begleitende Förderung in der Anfangsphase zur Stabilisierung der Beschäftigung bzw. vor Beendigung der Beschäftigung bei drohender Arbeitslosigkeit war nicht dokumentiert.
- Für 47 der 127 Teilnehmerinnen und Teilnehmer (37 %) wurde die vorgeschriebene Erfassung im IT-Verfahren COSACH nicht durchgeführt.

Eine gE hat das begleitende Coaching in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Die jeweils zuständigen Integrationsfachkräfte konnten entsprechend der Re-



## Interne Revision

gelungen zum Coaching die vorgegebene Mindestkontaktdichte nach Bedarf unterschreiten oder intensivieren. In 6 von 49 relevanten Fällen (12 %) war jedoch überhaupt kein Kundenkontakt dokumentiert.

Die Gewährleistung eines intensiven Coachingansatzes während der Beschäftigungsphase wird durch die Gestaltung bzw. Nichteinhaltung der eigenen Regelungen und die unzureichende Dokumentation sowie Nachhaltung gefährdet. Insbesondere durch eine zulässige Unterschreitung der vorgegebenen Kontaktdichte wird der Intention des Coachings nicht Rechnung getragen.

### **Bewertung**

*Den gE wird empfohlen,*

- *eigene Regelungen bzw. die Festlegungen zum begleitenden Coaching stringent einzuhalten.*
- *zur Sicherung des Integrationserfolges das beschäftigungsbegleitende Coaching während der Beschäftigungsphase kontinuierlich zu dokumentieren und nachzuhalten.*
- *ein Coaching durch Dritte nur mit hilfebedürftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu vereinbaren.*
- *die ordnungsgemäße Erfassung im IT-Fachverfahren COSACH sicher zu stellen.*

### **Empfehlungen an die gemeinsamen Einrichtungen**

### **3.2.2 Fortsetzung der Integrationsbemühungen**

**Von den geprüften 261 Entscheidungen zur Fortsetzung der Integrationsbemühungen waren 52 Entscheidungen (20 %) nicht ordnungsgemäß.**

Zur Ausgestaltung bzw. zum Umfang der Integrationsbemühungen während der Beschäftigungsphase gibt es keine verbindlichen Regelungen. Prüfungsmaßstab der Internen Revision waren deshalb die jeweiligen gültigen Festlegungen der gE zur Fortsetzung der Integrationsbemühungen.

### **Sollbeschreibung**

Bei der Prüfung der Integrationsbemühungen wurden Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht berücksichtigt, bei denen aufgrund der internen Festlegungen der gE keine Aktivitäten erforderlich waren und die nicht oder erst kurzzeitig in der Beschäftigungsphase waren.

### **Feststellungen**

Von den geprüften 261 Entscheidungen zur Fortsetzung der Integrationsbemühungen waren 52 Entscheidungen (20 %) nicht ordnungsgemäß. In 17 von 139 relevanten Fällen (12 %) wurden die Integrationsbemühungen durch die gE überhaupt nicht fortgesetzt bzw. nicht dokumentiert. In den 122 Fällen, in denen Integrationsbemühungen (Vermittlungsvorschlag/Stellensuchlauf/Kontakt) dokumentiert waren, entsprachen diese in 35 Fällen (29 %) nicht den eigenen Festlegungen.

Die Gewährleistung eines intensiven Betreuungsansatzes zur Realisierung von Integrationen aus der Bürgerarbeit wird durch fehlende bzw. unzureichende Vermittlungsaktivitäten einerseits und die Nichteinhaltung der eigenen Festlegungen zur Fortsetzung der Integrationsbemühungen andererseits gefährdet.

### **Bewertung**

*Den gE wird empfohlen, zur Sicherung des Integrationserfolges die Integrationsbemühungen während der Beschäftigungsphase kontinuierlich fortzusetzen und zu dokumentieren sowie eigene Festlegungen zum Umfang der Integrationsbemühungen einzuhalten.*

**Empfehlungen an die gemeinsamen Einrichtungen**

### **3.3 Prüfung von Sanktionssachverhalten**

**Möglicherweise sanktionsrelevante Sachverhalte lagen in 26 der geprüften Fälle vor. In 15 relevanten Sachverhalten wurde die Einleitung von Sanktionen durch die gE nicht nachvollziehbar geprüft.**

Das Prinzip „Fördern und Fordern“ gilt auch in der Bürgerarbeit. Der Nichtantritt oder Abbruch zumutbarer Bürgerarbeit ohne wichtigen Grund kann zu einer Minderung des Arbeitslosengeldes II führen. Es gelten die Bestimmungen des SGB II zu Sanktionen.

**Sollbeschreibung**

Im Rahmen der Revision wurden bei 26 der 200 Fälle möglicherweise sanktionsrelevante Sachverhalte festgestellt. In 15 dieser 26 Sachverhalte wurde die Einleitung von Sanktionen durch die gE nicht nachvollziehbar geprüft. Eine gE hatte alle 4 sanktionsrelevanten Sachverhalte geprüft. In den übrigen 3 gE wurden 2, 6 bzw. 7 sanktionsrelevante Sachverhalte nicht nachvollziehbar verfolgt.

**Feststellungen**

Die Prüfung und Verfolgung von Sanktionssachverhalten durch die gE sind überwiegend nicht nachvollziehbar. Damit wird dem Grundsatz des „Fördern und Fordern“ im SGB II nicht ausreichend Rechnung getragen.

**Bewertung**

*Den gE wird empfohlen,*

- *die Integrationsfachkräfte hinsichtlich der Prüfung von Sanktionssachverhalten zu sensibilisieren und*
- *bei eventuellem Nichtantritt bzw. Aufgabe zumutbarer Bürgerarbeit die konsequente Prüfung und Verfolgung von Sanktionssachverhalten sicher zu stellen.*

**Empfehlungen an die gemeinsamen Einrichtungen**

### **3.4 Nachbesetzung frei werdender Bürgerarbeitsplätze**

**Sachverhalte mit Nachbesetzung eines Bürgerarbeitsplatzes lagen in 27 der geprüften Fälle vor. Die Nachbesetzung erfolgte in 70 % der relevanten Sachverhalte innerhalb von 10 Arbeitstagen.**

Endet das Arbeitsverhältnis in der Beschäftigungsphase vorzeitig oder handelt es sich um ein befristetes Arbeitsverhältnis, kann die Arbeitsstelle wieder besetzt werden, wobei die für die Nachbesetzung vorgesehene Person ebenfalls die personenbezogenen Voraussetzungen erfüllen muss.

**Sollbeschreibung**

Sachverhalte mit Nachbesetzung eines Bürgerarbeitsplatzes lagen in 27 der 191 relevanten Fälle vor. Die Nachbesetzung erfolgte in 6 Fällen nahtlos, in 10 Fällen innerhalb von 3 Arbeitstagen, in 3 Fällen innerhalb von 10 Arbeitstagen und in 7 Fällen innerhalb von 11 bis 29 Arbeitstagen. In einem Fall dauerte die Nachbesetzung länger als 30 Arbeitstage.

**Feststellungen**

Aus Sicht der Internen Revision ergibt sich kein Handlungsbedarf.

**Bewertung**

### 3.5 Interne Kontrollsysteme

**Die von den gE installierten Schlüsselkontrollen zur Erreichung des Prozessziels waren nur für die Prozessphase Kontingentbewirtschaftung einschl. Nachbesetzung frei werdender Bürgerarbeitsplätze angemessen. Der Umfang der durchgeführten Fachaufsicht wurde der Bedeutung der Prozessziele nicht gerecht.**

Im Vorfeld der Revision waren 2 Prozessphasen zur Erreichung des Prozessziels der Beschäftigungsphase von der Internen Revision als besonders erfolgskritisch identifiziert worden. Anhand der Prozessphasen „Kontinuierliches begleitendes Coaching/Betreuung während der Beschäftigungsphase“ und „Kontingentbewirtschaftung einschl. Nachbesetzung frei werdender Bürgerarbeitsplätze“ wurde beurteilt, ob die gE Schlüsselkontrollen zur Erreichung des jeweiligen Prozessziels installiert und ob sich diese als wirksam und angemessen erwiesen hatten.

#### Sollbeschreibung

Mögliche Schlüsselkontrollen für die Prozessphase „Kontinuierliches begleitendes Coaching/Betreuung während der Beschäftigungsphase“ wären

- interne Regelungen zum begleitenden Coaching,
- interne Regelungen zur Betreuung (Mindestkontaktdichte),
- festgelegte Zuständigkeiten,
- das Setzen und Nachhalten von Wiedervorlagen,
- Kontrollen zur Einhaltung der vereinbarten Leistungen beim Coaching durch Dritte sowie
- Fachaufsicht über die Aufgabenwahrnehmung.

Mögliche Schlüsselkontrollen für die Prozessphase „Kontingentbewirtschaftung einschl. Nachbesetzung frei werdender Bürgerarbeitsplätze“ wären

- interne Regelungen (Kontingentbewirtschaftung einschl. Nachbesetzung),
- festgelegte Zuständigkeiten,
- Kontrollen zur (zeitnahen) Nachbesetzung und der korrekten Kennzeichnung der Kunden in den Phasen 1 bis 3 in VerBIS sowie
- Fachaufsicht zur Kontingentbewirtschaftung.

Interne Regelungen und die Festlegung von Zuständigkeiten lagen in allen einbezogenen gE sowohl für die Prozessphase „Kontinuierliches begleitendes Coaching/Betreuung während der Beschäftigungsphase“ als auch für die Prozessphase „Kontingentbewirtschaftung einschl. Nachbesetzung frei werdender Bürgerarbeitsplätze“ vor.

#### Feststellungen

Eine Kontrolle der Einhaltung der vereinbarten Leistungen beim Coaching durch Dritte erfolgte in einer gE.

Eine Kontrolle der Kontingentbewirtschaftung und Nachbesetzung erfolgte in 2 gE über DORA sowie eine monatliche Wiedervorlage mittels einer Teilnehmerliste. In den beiden anderen gE erfolgte die monatliche Kontrolle mittels einer Excel-Liste der unbesetzten Bürgerarbeitsplätze. Die Besetzungsstände wurden in einer gE regelmäßig in den Zielnachhaltedialogen thematisiert. Eine eindeutige Verfahrensregelung bzw. Beschreibung der durchgeführten Kontrollen gab es in keiner gE.

## Interne Revision

Die korrekte Kennzeichnung der Kunden in VerBIS in den Phasen 1 bis 3 der Bürgerarbeit wurde nach Aussagen der Interviewpartner von 2 gE fachaufsichtlich nachgehalten. Weitere fachaufsichtliche „Aktivitäten über die Aufgabenwahrnehmung wurden nicht benannt. Keine der geprüften gE hatte im Prüfzeitraum spezielle Regelungen zur Ausübung der Fachaufsicht für beide als besonders erfolgskritisch identifizierten Prozessphasen getroffen.

Die von den gE installierten Schlüsselkontrollen zur Erreichung des Prozessziels waren nur für die Prozessphase Kontingentbewirtschaftung einschl. Nachbesetzung frei werdender Bürgerarbeitsplätze angemessen. Für die Prozessphase begleitendes Coaching/Betreuung während der Beschäftigungsphase waren keine ausreichenden Schlüsselkontrollen implementiert. Der Umfang der durchgeführten Fachaufsicht wurde der Bedeutung der Prozessziele nicht gerecht.

### **Bewertung**

*Den gE wird empfohlen,*

- *angemessene Schlüsselkontrollen zur Erreichung der Prozessziele zu installieren.*
- *risikoorientiert Fachaufsicht auszuüben.*

### **Empfehlungen an die gemeinsamen Einrichtungen**

### **3.6 Zugesagte Maßnahmen der gE**

Auf der Grundlage der Empfehlungen der Internen Revision haben die gE zugesagt,

- die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Rahmen von Dienstbesprechungen und Schulungen hinsichtlich der festgestellten Defizite zu sensibilisieren,
- interne Regelungen, Verfahren und Zuständigkeiten anzupassen sowie
- die Prozessphasen „Kontinuierliches begleitendes Coaching/Betreuung während der Beschäftigungsphase“ und „Kontingentbewirtschaftung einschl. Nachbesetzung frei werdender Bürgerarbeitsplätze“ künftig in ihr fachaufsichtliches Handeln einzubeziehen.

Die beabsichtigten Maßnahmen sind aus Sicht der Internen Revision geeignet, den festgestellten Mängeln zu begegnen und zur Verbesserung der Qualität in diesen Bereichen beizutragen. Die Interne Revision wird die Umsetzung der zugesagten Maßnahmen in den gE nachhalten.

Diese Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den Internationalen Standards für die berufliche Praxis der Internen Revision durchgeführt.

**Abkürzungsverzeichnis**

A2LL	Arbeitslosengeld II – Leistungen zum Lebensunterhalt (web-basierte Fachsoftware zur Umsetzung des SGB II- Leistungsrechts)
BA	Bundesagentur für Arbeit
COSACH	Computerunterstützte Sachbearbeitung
eLb	Erwerbsfähige/r Leistungsberechtigte/r
gE	Gemeinsame Einrichtung nach § 44b SGB II
IKS	Internes Kontrollsystem
IT	Informationstechnik
SGB II	Sozialgesetzbuch – Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsu- chende
SGB III	Sozialgesetzbuch – Drittes Buch – Arbeitsförderung
VerBIS	Vermittlungs-, Beratungs- und Informationssystem